



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Deutsche Gesellschaft
für Soziale Psychiatrie e.V.
Zeltinger Str. 9
50969 Köln

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 21-807-35
Hausruf: 0331 866-2215
Fax: 0331 27548 3135
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
auslaenderanfragen@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Ausschließlich per E-Mail:
info@dasp-ev.de

Potsdam, 19. Juli 2018

Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Ihr Schreiben vom 28. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Schreiben richteten Sie Fragen zur Situation psychisch erkrankter, behinderter und von psychischer Erkrankung und Behinderung bedrohter Personen im Asylverfahren an das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg. Herr Minister Schröter hat mich gebeten, Ihr Schreiben zu beantworten. Da das Thema die Zuständigkeit mehrerer Ressorts betrifft, habe ich zur Beantwortung Ihrer Fragen auch das hiesige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) beteiligt.

Zu Ihren Fragen kann ich Ihnen für das Land Brandenburg das Folgende mitteilen:

Frage 1:

Wie wird in Ihrem Bundesland bei den medizinischen Untersuchungen nach der Erstaufnahme die Frage der besonderen Schutzbedürftigkeit berücksichtigt? Welche Instrumente kommen zum Einsatz? In wieviel Prozent der Untersuchungen wird besondere Schutzbedürftigkeit attestiert? Was geschieht, wenn besondere Schutzbedürftigkeit zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Verteilung auf die Kommunen) auftritt bzw. erkannt wird?

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2018/123730



Zu Frage 1:

Auch nach dem hiesigen Verständnis sind besonders die Erstaufnahmeeinrichtungen an die unmittelbar geltenden Verpflichtungen der EU-Aufnahmerichtlinie gebunden. Eine standardisierte, einmalige Prüfung auf das Vorliegen einer Schutzbedürftigkeit unmittelbar bei bzw. nach Asylantragstellung kann den Anforderungen der EU-Aufnahmerichtlinie nicht genügen, weil die zugrundeliegenden Tatbestände eben nicht statischer Natur sind. So sind z.B. nicht alle neuankommenden Asylsuchenden bereit oder in der Lage, Fragen zu ihrer psychischen Verfassung zu beantworten. Oft bedarf es hierzu erst eines längeren Aufenthaltes, so dass ein Behandlungsbedarf ggf. auch erst später sichtbar wird. Insoweit müssen die Situation der Antragsteller und etwaige Veränderungen daran jederzeit beobachtet und erfasst werden können. Die Bedingungen in der Erstaufnahme können eine umfassende Diagnostik insoweit erschweren, als z.B. aufgrund des zeitlich beschränkten Aufenthalts der Asylsuchenden mitunter nur eine bedarfs- bzw. beschwerdeorientierte Diagnostik stattfinden kann. Insbesondere bei schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen lässt sich eine vollständige Diagnostik nicht immer innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit realisieren.

Um die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen dennoch zu gewährleisten, wurden in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg bereits eine Vielzahl baulicher, personeller und organisatorischer Maßnahmen ergriffen. Nahezu zu jeder Zeit während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung gibt es Möglichkeiten, die besondere Schutzbedürftigkeit einer Person zu identifizieren. So werden zunächst sämtliche Asylsuchende bei der Registrierung gebeten, einen Fragebogen auszufüllen, welcher u.a. Informationen über den Gesundheitszustand erfasst. Es werden Krankheiten, Behinderungen, Gewalterfahrungen und psychische Belastungen erfragt. Bei entsprechenden Antworten wird der behördeneigene „Psychosoziale Dienst“ (PSD) der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) als Trägerin der Erstaufnahmeeinrichtung eingeschaltet, der dann zielgerichtet ein Beratungsangebot unterbreiten kann.

Eine weitere Möglichkeit zur Identifizierung ist im Rahmen der medizinischen Erstuntersuchung gegeben. Bewohner der Erstaufnahme können sich darüber hinaus zur medizinischen Grundversorgung an die Krankenpfleger und Ärzte der Ambulanzen der Erstaufnahme wenden. Da Menschen aber nicht immer in der Lage sind, aktiv um Hilfe zu ersuchen, sind Hinweise von Hausbetreuern, Sozialbetreuern, anderen Mitarbeitern (z.B. Sicherheitspersonal) oder Bewohnern von großer Bedeutung.

Zusätzlich wird jeder Bewohner auf die Option einer psychologischen Vorstellung hingewiesen. Der PSD der ZABH bietet am Standort Eisenhüttenstadt eine offene

Sprechstunde an. Bewohner können somit auf direktem Weg mit dem PSD in Kontakt treten. Zudem bestehen Kooperationen zwischen dem PSD und Psychiatrien nahe den Erstaufnahmeunterkünften.

Nicht zuletzt bietet auch das DRK als Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtung an allen Standorten eine Sozialberatung zum Thema Schutzbedürftigkeit an. Eine niedrighschwellige Sozialbetreuung erfolgt zudem durch die Hausbetreuer, die rund um die Uhr vor Ort eingesetzt sind (Betreuungsschlüssel 1:50 bis 1:100).

Im Februar 2018 wurde innerhalb des Wohnheimverbundes der Erstaufnahmeeinrichtung ein Schutzhauses mit rd. 280 Plätzen eingerichtet, in dem schutzbedürftige Bewohner (u.a. psychisch erkrankte und/oder behinderte Menschen sowie Personen mit einem psychisch bedingten erhöhten Ruhebedürfnis) Aufnahme finden.

Personen, die während ihres Aufenthalts in der Erstaufnahme durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder ihr Verhalten auffallen, werden entsprechenden Stellen vorgestellt (z.B. Ambulanz, Klinikum, PSD).

Zur Aussage, es gäbe keine oder nur ungenügende Ausführungsbestimmungen dazu, wie den Bedürfnissen besonders Schutzbedürftiger Rechnung zu tragen ist, kann ich Ihnen mitteilen, dass die ZABH gemeinsam mit dem DRK im Januar 2018 ein Konzept für die Feststellung und Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie verabschiedet hat. Damit wurde der Rahmen der EU-Aufnahmerichtlinie mit konkreten Leitlinien und Maßnahmen unteretzt. Geregelt werden Feststellungsmodalitäten, Verantwortlichkeiten und Informationswege, aber auch konkrete Präventions- und Gewaltschutzmaßnahmen sowie Handlungsempfehlungen für Mitarbeiter und Betroffene. Es ist vorgesehen, das Konzept zunächst mit entsprechenden Erfahrungen zu unterlegen, zu evaluieren und fortzuschreiben.

Zu den Informationsflüssen ist mitzuteilen, dass die vom PSD erstellten Schutzbedürftigkeitsfeststellungen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weitergeleitet werden, damit dies die Information im Rahmen des Asylverfahrens berücksichtigen können. Soweit der ZABH eine besondere Schutzbedürftigkeit vor der Verteilung bekannt wird, wird dies nach Möglichkeit bei der Verteilung berücksichtigt (z.B. durch gezielte Verteilung in die Nähe spezieller Behandlungszentren). Die Weitergabe von Daten mit Gesundheitsbezug an den aufnehmenden Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erfolgt in erster Linie durch Weitergabe der Sozialakte. Im Übrigen wird dem Betroffenen, wenn in der Erstaufnahme eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt wird, ein entsprechendes Schreiben zur Vorlage in der aufnehmenden Kommune ausgehändigt. Sofern die ZABH vom

Betroffenen von ihrer Schweigepflicht entbunden wurde, wird eine Kopie dieses Schreibens zudem zur Akte genommen und den Kommunen damit zugänglich.

Eine Aussage dazu, in wie vielen Fällen in der Vergangenheit eine besondere Schutzbedürftigkeit attestiert wurde, ist aufgrund fehlender statistischer Erhebungen nicht möglich (vgl. Antwort zu Frage 2).

Für die Identifizierung der besonderen Schutzbedürftigkeit nach der Verteilung in die Kommunen hat der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung nach dem Landesaufnahmegesetz auch die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie zum 1. April 2016, konkretisiert durch die am 28. Oktober 2016 in Kraft getretene Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung, umgesetzt. Die §§ 8, 9 und 15 sowie die Anlagen 3 und 4 LAufnGDV formulieren Anforderungen an die Unterbringung von Schutzsuchenden auf kommunaler Ebene. Insoweit ist von den Aufgabenträgern bei der Unterbringung von Personen sicherzustellen, dass der Situation von schutzbedürftigen Personen entsprochen wird und geschlechts- sowie altersspezifische Belange berücksichtigt werden. Wer Gemeinschaftsunterkünfte betreibt, soll fachliche Handlungsleitlinien bedarfsgerecht entwickeln und anwenden.

Darüber hinaus soll in Gemeinschaftsunterkünften ein niedrighschwelliges Beschwerdemanagement, insbesondere für Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten und bei Gewaltbetroffenheit, eingerichtet werden. Im Rahmen der Migrationssozialarbeit soll bei Gewaltbetroffenheit sowohl beraten als auch die Verbindung zu entsprechenden Fachstellen hergestellt werden. Zu den Aufgaben der Migrationssozialarbeit gehört die Ermöglichung des Zugangs zu einer unabhängigen Ombudsstelle einschließlich Krisenintervention, Konfliktprävention, Konfliktvermittlung sowie die Unterstützung der Einrichtung und Anwendung eines niedrighschwelligen, gegebenenfalls zielgruppen-ausgerichteten Beschwerdemanagements, insbesondere einer unabhängigen Beschwerdestelle gegen Gewalt in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung.

Frage 2:

Ist Ihnen bekannt, wie viele Personen aus dem Kreis der Antragsteller auf Asyl in Ihrem Bundesland eine psychische Erkrankung/Behinderung aufweisen? Wenn ja, wie hoch ist der Anteil am Personenkreis der Asylsuchenden?

Zu Frage 2:

Hierzu liegen der Landesregierung keine auswertbaren statistischen Daten vor. In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes wird derzeit eine geeignete IT-Lösung geprüft, um derartige Daten zu statistischen Auswertungszwecken zu sammeln und zu speichern.

Frage 3:

Wie genau sehen die Verfahrensgarantien gemäß der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU für schutzbedürftige Personen aus? Wie wird die Information über diese Verfahrensgarantien zugänglich/nutzbar gemacht?

Zu Frage 3:

Da dem BAMF die Alleinzuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens obliegt, wird zur Beantwortung dieser Frage an das BAMF verwiesen.

Frage 4:

Was werden Sie unternehmen, um ggf. vorhandene Mängel in der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie, der Verfahrensrichtlinie sowie der UN-BRK zu beseitigen? Welche Zeitschiene ist dafür geplant?

Zu Frage 4:

Aufgrund der bisher unterbliebenen Umsetzung in nationales Recht sind zahlreiche Begrifflichkeiten der EU-Richtlinien ohne Kontur. Es fehlt an bundeseinheitlichen Legaldefinitionen, verbindlichen Standards und Mindestbedingungen für die Aufnahme und Unterbringung von schutzbedürftigen Personen.

Wie oben beschrieben, ist in der Erstaufnahmeeinrichtung eine Evaluation des Konzepts zur Feststellung besonderer Bedarfe vorgesehen. Die Evaluierung soll im Laufe des Jahres 2019 erfolgen. In diesem Zusammenhang sollen auch Probleme oder Mängel identifiziert werden.

Frage 5:

Welche Hilfen werden in Ihrem Bundesland psychisch belasteten und erkrankten Flüchtlingen nach dem Anerkennungsverfahren angeboten?

Zu Frage 5:

Die professionelle und ehrenamtliche soziale Arbeit leistet einen großen Beitrag dazu, den Geflüchteten Sicherheit, Stabilität und Orientierung im Alltag zu vermitteln. Dies sind wesentliche Voraussetzungen, zur psychischen Stabilisierung. Zu den Aufgaben der Migrationssozialarbeit nach dem Landesaufnahmegesetz in den Landkreisen und kreisfreien Städten gehören unter anderem „die Unterstützung bei der Bewältigung komplexer Problemlagen im Einzelfall in Zusammenarbeit mit den Regeldiensten“ ebenso wie „niedrigschwellige Gruppen- oder Einzelmaßnahmen und Angebote beispielsweise ... zur psychosozialen Stabilisierung ...“ (vgl. Anlage 4 zur Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung). Diese Beratungs- und Unterstützungsangebote, die in der Regel bei den Fachberatungsdiensten vorgehalten werden, wirken allgemein gesundheitsförderlich und für die Bewältigung psychischer Störungen.

Die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie ist mit dem Landesaufnahmegesetz an die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden (§ 2 Abs. 3 LAufnG). Die Fachberatungen der Migrationssozialarbeit haben neben den benannten Aufgaben auch die Aufgabe schutzbedürftige Personen nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU zu identifizieren und den kommunalen Aufgabenträger bei der Ermittlung der daraus resultierenden besonderen Bedarfe unter Einbeziehung der Regelangebote (Mitwirkung am Fallmanagement)“ (Ziffer 2.2.1.2 Anlage 4 LAufnGDV) zu unterstützen. Die Deckung der Bedarfe durch die kommunalen Aufgabenträger wird insbesondere durch die Art der Kostenerstattung für Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG unterstützt, da das Land diese Kosten nach Kostennachweis (also „spitz“) erstattet. Zur fachlichen Unterstützung der Fachberatungen fördert das Land aktuell ein Qualifizierungsprojekt und zwei Projekte zur spezifisch ausgerichteten ergänzenden muttersprachlichen psychosozialen Beratung.

Ich hoffe, Ihre Fragen mit meinen Ausführungen umfassend beantwortet zu haben. Die verspätete Rückmeldung bitte ich zu entschuldigen. Bei Rückfragen können Sie sich gern über die o.g. Kontaktdaten an mein Referat wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 19. Juli 2018 durch ██████████ elektronisch schlussgezeichnet.